

SATZUNG



FC Sportfreunde Heppenheim e.V.



1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „FC Sportfreunde Heppenheim e.V.“

Sein Sitz ist Heppenheim/Bergstraße. Er wurde am 07.07.1955 gegründet und am 02.03.1971 in das Vereinsregister eingetragen. Seine Vereinsfarben sind blau/weiß.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Training für alle Altersklassen
- Teilnahme an und Ausrichtung von sportlichen Wettbewerben und Turnieren
- Teilnahme an Verbandsspielen
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

3. Gemeinnützigkeit

Die Mitglieder seiner Organisation arbeiten ehrenamtlich. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung bzw. Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Fußballbundes, des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Fußballverbandes e.V.

6. Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr



c) Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, sofern sie sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, ohne Rücksicht auf Rasse, Religion und Beruf. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung vorzulegen. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.

Jedes Mitglied kann die jeweils gültige neueste Satzung in der Vereinsgeschäftsstelle gegen Quittung in Empfang nehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung per eingeschriebenen Brief bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen muss,
- b) durch den Tod,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden, sofern

- a) ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Einrichtung des Vereins vorliegt,
- b) das Mitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen und Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Bei Widerspruch steht dem Mitglied ein Berufungsrecht mit Anrufung des Schlichtungsausschusses (Ehrenrat) zu.

Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren mit sofortiger Wirkung jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

7. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins zu beachten und danach zu handeln,
- b) die Belange des Vereins in Wort und Tat zu fördern, z. B. unter anderem in angemessener Form nach Vorstandsbeschluss im Bereich Vergnügungsausschuss bei Veranstaltungen mitzuwirken.

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a) an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen,
- b) sich zur Wahl in die Organe des Vereins zu bewerben, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- c) Anträge zur Mitgliederversammlung einzureichen.

8. Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus im Einzugsverfahren zu entrichten.



Bei Härtefällen einzelner Mitglieder bezüglich des Beitrags-Zahlungsturnus können vom geschäftsführenden Vorstand auf Antrag Ausnahmen bewilligt werden. Es besteht hierfür jedoch kein Rechtsanspruch.

Ansonsten erfolgt bei Säumnis das übliche Mahnstufen- und Gebührenverfahren.

9. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Präsident
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Schlichtungsausschuss

10. Der Präsident

Der Präsident wird auf unbestimmte Zeit durch den Vorstand ernannt. Er ist Repräsentant des Vereins.

11. Der Vorstand

a) Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus dem/der:

- Vorsitzenden
- Stellvertretender Vorsitz und Leiter/in Seniorenbereich
- Stellvertretender Vorsitz und Leiter/in Jugendbereich
- Rechner/in
- Schriftführer/in

b) Der **erweiterte Vorstand** kann aus bis zu fünf weiteren Personen bestehen, denen die Mitgliederversammlung Aufgabenbereiche zuweisen kann.

Sofern sich nicht genügend Mitglieder zur Wahl in den geschäftsführenden Vorstand und/oder erweiterten Vorstand zur Verfügung stellen, können in Ausnahmefällen Personalunionen gebildet werden.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann als offene oder geheime Abstimmung durchgeführt werden. Die Regel ist die offene Abstimmung. Soll eine geheime Abstimmung durchgeführt werden, so müssen sich mindestens 10% der anwesenden Mitglieder hierzu bekennen. Nichtanwesende Mitglieder können nur bei vorliegender Absichtserklärung gewählt werden. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden – je nach Bedürfnis – jedoch mindestens zweimonatlich einzuberufen. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen nach Bedarf.

Die Beschlüsse des Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt. Voraussetzung hierfür ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der



jeweils gewählten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und in der darauffolgenden Sitzung dem entsprechenden Gremium vorzulegen. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragt werden, wenn die Gewählten ihre Funktion nicht mehr ausüben oder zusätzliche Arbeiten durchzuführen sind. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

Der Verein wird gesetzlich vertreten i.S. des § 26 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand gem. § 11 Abs. 1. Je zwei von diesen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Entschädigung ihres nachgewiesenen Aufwands; eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig.

12. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, und zwar jeweils im 1.Quartal des Kalenderjahres statt. Sie muss durch Bekanntmachung im „Starkenburger Echo“ oder deren Rechtsnachfolger mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt gleichzeitig per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, werden per Brief eingeladen.

Der Vorstand hat im Übrigen des Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung mit verkürzter Ladungsfrist von 10 Tagen einzuberufen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wobei eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Die Satzungsänderungen sind dem Amtsgericht Darmstadt mitzuteilen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

13. Der Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 oder 5 Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses muss das 40. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausschussmitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Schlichtungsausschuss vermittelt bei vereinsbezogenen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern. Dem Ausschuss darf max. 1 aktives Mitglied angehören, das jedoch eine minimale Vereinszugehörigkeit aufweisen muss.



14. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben zum Jahresabschluss jeweils eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

15. Vereinseigentum

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinseigentum. Das Eigentum besteht derzeit aus dem Kassenbestand. Für Grundstücks- An/Verkäufe sowie sämtliche finanziellen Transaktionen ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

16. Haftung

Der Verein haftet nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen begangenen Diebstähle. Die Vereinsmitglieder sind durch die Sportversicherung des Hessischen Fußballverbandes versichert.

17. Stimmrechtsausschluss

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Einleitung eines Rechtsgeschäftes oder dessen Erledigung zwischen ihm und dem Verein betrifft.

18. Vereinsauflösung

Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung einem entsprechenden Antrag zustimmen, der mindestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden muss. Dabei ist Voraussetzung, dass mind. 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Sollte dieses nicht der Fall sein, muss innerhalb 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Magistrat der Stadt Heppenheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

19. Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am beschlossene Fassung der Satzung tritt anstelle der Satzung vom 01.03.2012 nach Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht in Darmstadt in Kraft.

Heppenheim, den xx.xx.xxxx